



Grundschule Grönwohld Förderverein e.V.

Satzung

Paragraph 1

Der Verein führt den Namen Grundschule Grönwohld Förderverein e.V.

Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Grönwohld.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung und will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zum Ausbau der Schule und zum Wohle der Schüler zusammenfassen.

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- b) Es sollen u.a. zusätzliche erziehungswichtige Einrichtungen der Grundschule Grönwohld ausgebaut und unterhalten werden.

Der Satzungszweck wird durch die Sammlung von Fördermitteln insbesondere durch Beiträge und Spenden verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Grundschule betreffende zweckgebundene Spenden müssen zweckgebunden weitergegeben werden. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

Paragraph 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

Paragraph 4

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Beitritt und Austritt müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Paragraph 5

Die Mitgliedschaft ist mit einer Beitragspflicht verbunden. Die Höhe bestimmt jedes Mitglied zu Beginn der Mitgliedschaft selbst durch schriftliche Erklärung.

Die Höhe des Mindestbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Paragraph 6

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit schriftlicher Einladung, oder durch Bekanntmachung in der Lokalpresse (spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin) einberufen werden. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Außerdem muss auf Antrag mindestens 1/4 aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit nicht später als 3 Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres stattfinden. Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Beschluss über Verwendung der Beiträge

Paragraph 7

Die einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Paragraph 8

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/e, einen/eine stellv. Vorsitzenden/e, einen/eine Kassenwart/-in und einen/eine Schriftführer/in.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) einem Beisitzer
- f) dem/der Leiter/in der Grundschule Grönwohld

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart

Paragraph 9

Die Vorstandsmitglieder a -e aus Paragraph 8 werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl selbst ergänzen.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach innen und außen.

Paragraph 10

Dem Vorstand Obliegt die Bearbeitung und Durchführung von Vorschlägen, die den in Paragraph 2 niedergelegten Zwecken des Vereins dienen. Vorschläge dazu und über die eingegangenen Anträge machen ihm

- a) die Mitglieder
- b) die Lehrerschaft und die Mitarbeiter der Nachmittagsbetreuung aufgrund von Konferenzbeschlüssen.

Geldausgaben bis 2000,-€ beschließt der Vorstand, über höhere Beträge die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über die Verwendung der Geldmittel. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Paragraph 11

Die Auflösung oder der Wegfall des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dann an die Grundschule Grönwohld und deren Träger. Das übertragene Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die der Förderung von Erziehung und Bildung in Form von Beschaffung von Lehrmitteln dienen.

Grönwohl, den 24.04.19

Der Vorstand